

## Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – Februar 2021

### Kurzübersicht zum Inhalt:

- [1] Rechtsprechung
- [2] Verwaltung
- [3] Gesetzgebung
- [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos
- [5] Impressum
- [6] Hinweis zum Urheberrecht

---

### [1] Rechtsprechung

---

#### **Schadensberechnung bei eigenmächtigen Entnahmen durch den Insolvenzverwalter**

**Karlsruhe.** Der durch die täuschungsbedingten Vermögensverfügungen verursachte Schaden ist nicht in der „Überentnahme“ aus der Insolvenzmasse, sondern in der wertmäßigen Verringerung der Schadensersatzansprüche der Insolvenzschuldner infolge unterlassener Geltendmachung zu sehen. So entschied der 6. Strafsenat des BGH am 16.12.2020 (Az.: 6 StR 251/20).

Der angeklagte Insolvenzverwalter nahm Zugriff auf dem Insolvenzbeschluss unterliegende Schuldnervermögen, indem er entweder Guthaben der jeweiligen Insolvenzmasse auf seine Kanzleikonten überwies oder für die Masse eingezogene Forderungen nicht auf die Insolvenzkonten weiterleitete. Um zu verhindern, dass den Rechtspflegern und den Insolvenzschuldnern die unbefugten Zugriffe auf die Insolvenzmassen bekannt wurden und Sicherungs- oder Regressmaßnahmen eingeleitet würden, gab er gegenüber den Insolvenzgerichten den zum Zeitpunkt der Berichterstattung vorhandenen Vermögensstand der Insolvenzmassen fortlaufend falsch wieder.

Das Ausgangsgericht hatte das Verfahren hinsichtlich der durch die unbefugten Entnahmen verwirklichten Untreuetaten nach § 154 StPO eingestellt. Der BGH bestätigt, dass grds. wegen des durch die Einstellung bedingten „Wiederauflebens“ eine – andernfalls im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurücktretende – Strafbarkeit wegen Betruges in den Fällen angenommen werden kann, in denen der Angeklagte falsche Angaben über den Massebestand gemacht hat. Als Betrugsschaden hat das Ausgangsgericht jeweils die

Gesamthöhe der Überentnahmen zum Zeitpunkt der Täuschung zuzüglich der seiner Auffassung nach verwirkten Insolvenzverwaltervergütung des Angeklagten angesetzt.

Dem widerspricht der BGH. Der durch die täuschungsbedingten Vermögensverfügungen verursachte Schaden sei nicht in der „Überentnahme“ aus der Insolvenzmasse, sondern in der wertmäßigen Verringerung der Schadensersatzansprüche der Insolvenzschuldner infolge unterlassener Geltendmachung zu sehen. Durch seine Falschangaben habe der Angeklagte verhindert, dass Maßnahmen zur Sicherung der Schadensersatzansprüche der Insolvenzschuldner eingeleitet wurden.

### **Der Grundsatz "in dubio pro reo" gilt auch im finanzgerichtlichen Verfahren**

**München.** Der Grundsatz "in dubio pro reo" gilt auch im Besteuerungs- und im finanzgerichtlichen Verfahren. So entschied der BFH am 26.11.2020 (Az.: VI B 29/20).

Das Verfahren vor dem FG ist kein Strafprozess. Es richtet sich nach der FGO. Dies gilt auch insoweit, als das FG im Rahmen der Prüfung der Festsetzung von Hinterziehungszinsen gemäß § 235 der Abgabenordnung (AO) zur Einkommensteuer zu beurteilen hat, ob objektiv und subjektiv der Tatbestand einer Steuerhinterziehung erfüllt ist. Insoweit bestätigt der BFH seine Rechtsprechung, dass aber auch im Besteuerungsverfahren der Grundsatz "in dubio pro reo" zu beachten ist (z.B. bereits BFH-Beschlüsse vom 18.11.2013 - X B 237/12 und vom 29.01.2002 - VIII B 91/01). Dieser Grundsatz greift indes nur ein, solange Zweifel nicht zu beheben sind. Er untersagt dem FG indes nicht, aufgrund vielfältiger Feststellungen aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens zu der vollen Überzeugung zu gelangen (§ 96 Abs. 1 Satz 1 FGO), dass eine Steuerhinterziehung begangen wurde.

---

## **[2] Verwaltung**

---

### **Europäischer Haftbefehl: EU-Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein**

**Brüssel.** Die Europäische Kommission ist der Ansicht, dass Deutschland die europäischen Vorgaben zum europäischen Haftbefehl nicht richtig umsetzt. Daher hat diese am 18.02.2021 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Bemängelt wird, dass deutsche Staatsangehörige bevorzugt behandelt werden würden. Daneben würde Deutschland zusätzliche Ablehnungsgründe vorsehen, die keine Entsprechung im europäischen Recht finden. Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, um zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Entsprechende Aufforderungen wurden auch an Schweden und Zypern gerichtet.

Der europäische Haftbefehl erleichtert die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, da auf ein Auslieferungsverfahren verzichtet werden kann. Bereits im Jahr 2019 hatte der EuGH entschieden, dass deutsche Staatsanwälte aufgrund ihrer Weisungsgebundenheit nicht unabhängig genug seien, um europäische Haftbefehle auszustellen.

Die Pressemitteilung der Europäischen Kommission findet sich [hier](#).

### **Starker Anstieg beim Einsatz von stillen SMS im Jahr 2020**

**Berlin.** Die Bundespolizei hat im Jahr 2020 mit über 101.117 sog. "stillen SMS" die heimliche Ermittlungsmaßnahme mehr als doppelt so oft genutzt wie in 2019. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE hervor. Die zur Standortabfrage genutzten Kurznachrichten verteilten sich bei der Bundespolizei auf insgesamt 50 Ermittlungsverfahren. Das BKA versendete in 82 Ermittlungsverfahren 44.444 stille SMS. Inwieweit sich der Zoll dieser Ermittlungsmaßnahme bedient, geht aus der Antwort der Bundesregierung nicht hervor. Dieser Umstand wird – ebenso wie Angaben zum Einsatz von Quellen-Telekommunikationsüberwachung oder der Online-Durchsuchung – als Verschlussache eingeordnet.

Die Antwort der Bundesregierung vom 03.02.2021 findet sich [hier](#).

### **Zoll: Finanzkontrolle Schwarzarbeit stellt Jahresbericht 2020 vor**

**Berlin.** Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit („FKS“) des Zolls hat am 09.02.2021 ihren Jahresbericht vorgestellt. Die FKS hat 2020 über 100.000 Strafverfahren und über 57.000 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Hierbei wurden Schäden in einer Gesamthöhe von rund 816 Mio. Euro aufgedeckt, das stellt eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr mit 755 Mio. Euro dar. Die Ermittlungsbefugnisse der FKS waren im Juli 2019 ausgeweitet worden. Ebenso wurde die Kooperation mit anderen Behörden gestärkt.

Die Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums mit einer Auswertung der Einzelergebnisse findet sich [hier](#).

---

## **[3] Gesetzgebung**

---

### **Erweiterung des Anti-Doping-Gesetzes um Kronzeugenregelung**

**Berlin.** Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat einen Referentenentwurf zur Änderung des Anti-Doping-Gesetzes vorgelegt. Damit wird das

am 18.12.2015 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport vom 10.12.2015 (BGBl. I S. 2210), dessen Kernstück das in Artikel 1 enthaltene Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) bildet, um eine Kronzeugenregelung ergänzt.

Der Entwurf sieht die Einführung einer bereichsspezifischen Vorschrift zur Strafmilderung bzw. zum Absehen von Strafe bei Aufklärungs- und Präventionshilfe als § 4a AntiDopG-E vor. Die an § 31 BtMG angelehnte Regelung soll klare Anreize zur Offenlegung krimineller Netzwerke schaffen. Hintergrund der Änderung ist eine entsprechende Empfehlung in dem im November 2020 veröffentlichten Evaluierungsbericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen der im Anti-Doping-Gesetz enthaltenen straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen.

Darüber hinaus sollen wahrheitswidrige Angaben, die zur Erlangung einer Strafmilderung oder eines Absehens von Strafe nach der neuen Vorschrift getätigt werden, in § 145d StGB und § 164 StGB erhöhten Strafandrohungen unterworfen werden. Einen Missbrauch von Kronzeugenregelungen sanktionieren bereits jetzt die entsprechenden Vorschriften in § 46b StGB und § 31 BtMG.

Der Evaluierungsbericht ist [hier](#) abrufbar. Der Referentenentwurf ist [hier](#) abrufbar.

## Referentenentwurf zur Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie

**Berlin.** Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zu einem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) von Dezember 2020 wurde nun veröffentlicht. Das Gesetz soll in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 von Dezember 2019 hinreichenden Schutz und Rechtssicherheit für sog. „Whistleblower“ zu gewährleisten, die Rechtsverstöße melden und offenlegen (wir berichteten).

Von dem Schutz umfasst sind zukünftig Hinweise auf sämtliche straf- und bußgeldbewehrte Verstöße, auf Verstöße gegen Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder sowie gegen Rechtsakte der EU im Anwendungsbereich der in § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 HinSchG-E aufgezählten Vorschriften. Der Entwurf geht damit in seinem sachlichen Anwendungsbereich deutlich über die Vorgaben der Richtlinie, die ausschließlich den Schutz bei Meldungen wegen Verstößen gegen EU-Recht vorsieht, hinaus.

Hinweisgebern sollen nach § 7 HinSchG-E zwei frei wählbare gleichwertige Meldewege offenstehen: Interne Hinweisgebersysteme innerhalb der betroffenen Institution (§ 12 HinSchG-E) und externe, bei dem Datenschutzbeauftragten des Bundes angesiedelte Meldekanäle (§§ 19-22 HinSchG-E). Zur Implementierung entsprechender interner Meldestellen sind die erfassten Beschäftigungsgeber bzw. Dienststellen unter näheren Voraussetzungen verpflichtet (§ 12 HinSchG-E). Wenden sich Hinweisgeber unmittelbar an die Öffentlichkeit, schützt das Gesetz sie nur ausnahmsweise, soweit sie „hinreichenden Grund zu der Annahme hatten“, dass der mitgeteilte Missstand „eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann“ oder berechnete

Zweifel an der Funktionalität der externen Meldestelle bestehen, § 31 Nr. 2 HinSchG-E. Der Schutz der Hinweisgeber bezieht sich auf diverse arbeits- und disziplinarrechtliche Repressalien, aber auch faktische Benachteiligungen. Der Arbeitgeber muss bei Ergreifen einer derartigen Maßnahme belegen, dass diese nicht auf die Abgabe eines Hinweises des Arbeitnehmers zurückzuführen ist (Beweislastumkehr).

Die EU-Richtlinie ist [hier](#) abrufbar. Der Referentenentwurf ist [hier](#) abrufbar.

---

#### [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

---

##### **BGH: Keine Verwendung des Taschenrechners am Steuer**

**Karlsruhe.** In einem nunmehr veröffentlichten Beschluss vom 16.12.2020 hat der BGH entschieden, dass elektronische Taschenrechner der Vorschrift des § 23 Abs. 1a S. 1 StVO unterfallen und ihre Verwendung beim Führen eines Fahrzeuges daher als Verkehrsordnungswidrigkeit geahndet werden kann (Az.: 4 StR 526/19).

Zur Entscheidung dieser Rechtsfrage durch den BGH kam es, weil das OLG Hamm diese dem BGH gem. § 121 Abs. 2 GVG vorlegte (sog. Divergenzvorlage). Das OLG Hamm beabsichtigte, von einer entgegenstehenden Entscheidung durch das OLG Oldenburg vom 25.06.2018 abzuweichen; dieses hatte noch entschieden, ein Taschenrechner sei nicht als elektronisches Gerät im Sinne des § 23 Abs. 1a S. 1 StVG anzusehen.

Der BGH stellte nun klar, dass sowohl Wortlaut als auch Entstehungsgeschichte und Zweck des § 23 Abs. 1a StVO für eine Erfassung von elektronischen Taschenrechnern sprächen. Es handele sich ohne Weiteres um ein elektronisches Gerät, das der Information diene; die Durchführung einer Rechenoperation sei als Informationsvorgang anzusehen. Bei der Bedienung entstehe ebenso die vom Gesetz vorausgesetzte Gefahrenlage.

##### **EGMR: Prüfungspflichten eines Hinweisgebers**

**Straßburg.** Der EGMR entschied am 16.02.2021 über die Menschenrechtsbeschwerde eines Arztes, der Ermittlungsbehörden Hinweise auf angebliches ärztliches Fehlverhalten in einer Klinik in Liechtenstein gegeben und Strafanzeige erstattet hatte (Az.: 23922/19). Aus Patientenunterlagen hatte der Arzt den Eindruck gewonnen, ein Kollege habe in bis zu zehn Fällen unerlaubte Sterbehilfe durch Morphiumgabe geleistet. Eine Prüfung durch Behörden und Klinikverwaltung ergab hingegen, dass die medizinische Behandlung als Palliativbehandlung in jedem der Fälle eindeutig medizinisch indiziert gewesen sei. Die Klinikverwaltung sprach daraufhin dem hinweisgebenden Arzt eine fristlose Kündigung aus, wogegen dieser – im Ergebnis ohne Erfolg – Rechtsschutz vor den nationalen Gerichten Liechtensteins suchte.

Vor dem EGMR berief sich der Antragsteller insbesondere darauf, dass hinsichtlich seiner Entlassung die durch die EMRK garantierte und für demokratische Gesellschaften wesentliche Meinungsäußerungsfreiheit keine genügende Beachtung gefunden habe. Der EGMR bestätigte insoweit, dass sich sog. Whistleblower bei Hinweisen auf Fehlverhalten, an deren Aufdeckung – wie hier – gerade auch ein öffentliches Interesse bestehe, durchaus auf die in der EMRK garantierte Meinungsäußerungsfreiheit berufen könnten. In diesem Einzelfall sei jedoch die Kündigung bzw. deren Aufrechterhaltung nicht zu beanstanden. Die Meinungsäußerungsfreiheit sei u.a. mit dem drohenden Reputationschaden für die von der Anzeigerstattung betroffene Einrichtung abzuwägen. Insoweit habe der Arzt die für einen Hinweisgeber bestehende Pflicht zur sorgfältigen Verifizierung des aufgekommenen Verdachts verletzt. Der Antragsteller hätte ohne Weiteres anhand der für ihn einsehbaren Patientenakten erkennen können, dass die medizinische Situation der betreffenden Patienten eine Morphiumgabe nach den Standards der WHO gerechtfertigt habe. Ferner wäre es dem Antragsteller zumutbar und möglich gewesen, vor einer Anzeigerstattung interne Ansprechpartner der Klinik zu informieren.

---

## **[5] Impressum**

---

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

## **KRAUSE & KOLLEGEN**

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

[sozietat@kralaw.de](mailto:sozietat@kralaw.de)

[www.kralaw.de](http://www.kralaw.de)

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwältin Nina Abel

Rechtsanwalt Dr. Arne Klaas

Rechtsanwältin Dr. Nora Schaffer

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

[wengenroth@kralaw.de](mailto:wengenroth@kralaw.de)

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

**[6] Hinweis zum Urheberrecht**

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.